

Wichtig:

Vor Mietabschluss ist die Zusicherung des Leistungsträgers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen.

Die Wohnungsbeschaffungskosten können nur übernommen werden, wenn eine Bestätigung des Leistungsträgers vorliegt, dass der Umzug notwendig bzw. erforderlich ist.

Wir weisen darauf hin, dass Maklerkosten in der Regel nicht übernommen werden können, da auf dem freien Wohnungsmarkt ausreichend Wohnraum ohne Maklervermittlung angeboten wird.

Für die Anmietung von Wohnraum mit angemessenen (Bruttokalt-)Mietkosten und Nebenkosten und einen erforderlichen Umzug (die Gründe hierzu werden vom Leistungsträger entsprechend geprüft) kann bedürftigen Personen Hilfe in folgendem Umfang gewährt werden:

- Mietkaution in Höhe von maximal 3 Nettomonatsmieten. In der Regel wird keine Geldzahlung, sondern eine Bürgschaftserklärung in Höhe der zulässigen Mietkaution abgegeben.
- Notwendige Umzugskosten, soweit der Umzug nicht in Selbsthilfe durchgeführt werden kann. In der Regel wird davon ausgegangen, dass der Umzug durch Eigenbemühungen abgedeckt wird.

Bei Eigenheimbesitzern oder Eigentümern von Wohnungen werden Wohnungskosten (Zinsbelastungen) bis zur Höhe der vorstehenden (Brutto)Mietkosten als angemessen berücksichtigt. Hierzu werden dann noch angemessene Kosten für Heizung und Warmwasser berücksichtigt.

Die Stromkosten gelten mit der sog. Regelleistung als abgegolten und werden bei der Berechnung nicht gesondert berücksichtigt.

Falls jemand eine Wohnung bewohnt, für die die Mietkosten über den vorgenannten Werten liegen und der nicht nur vorübergehend (mehr als drei Monate) auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII angewiesen ist / sein wird, muss davon ausgehen, dass er aufgefordert wird, sich umgehend, d. h., sobald er die bis dahin bewohnte Wohnung kündigen kann, um eine Wohnung mit angemessenen (Bruttokalt)Mietkosten und angemessenen Heiz- und Warmwasserkosten bemühen muss.

Kontaktadresse für das SGB II:
jobcenter-egersberg@jobcenter-ge.de

Kontaktadresse für das SGB XII:
sozialamt-leistung@lra-ebe.de



**Landratsamt
Ebersberg**
Sg. 22 Sozialamt

Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg
Telefon: 08092 823 0 • www.lra-ebe.de



Unterkunftskosten und Leistungen nach dem SGB II und SGB XII

im Landkreis Ebersberg
(Stand 01.07.2019)

jobcenter
Ebersberg 



**Landratsamt
Ebersberg**

 **LANDKREIS
EBERSBERG**

Zu den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII gehören auch die Kosten der Unterkunft. Berücksichtigt werden zunächst die tatsächlichen (Bruttokalt-)Mietkosten - soweit sie angemessen sind - und angemessene Kosten für Heizung und Warmwasser.

Als angemessen werden aufgrund des Wohnungsangebotes, der Mietpreisentwicklung und der vom Landkreis Ebersberg erstellten Mietpreisübersicht momentan folgende (Bruttokalt)- Mietkosten angesehen:

Brutto-Kaltmieten ab 01.07.2019	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt	Richtwert je weitere Person
VR I – Nordwest Gemeinden Poing, Vaterstetten	670 €	840 €	950 €	1.100 €	1.350 €	100 €
VR II – Mitte Gemeinden Ebersberg, Grafing, Kirchseeon, Zorneding	610 €	770 €	850 €	960 €	1.170 €	100 €
VR III – Nord Gemeinden Anzing, Forstinning, Markt Schwaben, Pliening	630 €	780 €	900 €	1.010 €	1.220 €	100 €
VR IV - übriger Landkreis Gemeinden Aßling, Baiern, Bruck, Egming, Frauenneuharting, Glonn, Hohenlinden, Moosach, Oberpfammern, Emmering, Steinhöring	580 €	720 €	800 €	910 €	1.070 €	100 €
empirica-Studie						

Bei Eigenheimbesitzern oder Eigentümern von Wohnungen werden Wohnungskosten (Zinsbelastungen) bis zur Höhe der vorstehenden (Brutto)Mietkosten als angemessen berücksichtigt. Hierzu werden dann noch angemessene Kosten für Heizung und Warmwasser berücksichtigt.

Die Stromkosten gelten mit der sog. Regelleistung als abgegolten und werden bei der Berechnung nicht gesondert berücksichtigt.

Falls jemand eine Wohnung bewohnt, für die die Mietkosten über den vorgenannten Werten liegen und der nicht nur vorübergehend (mehr als drei Monate) auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII angewiesen ist / sein wird, muss davon ausgehen, dass er aufgefordert wird, sich umgehend, d. h., sobald er die bis dahin bewohnte Wohnung kündigen kann, um eine Wohnung mit angemessenen (Bruttokalt)Mietkosten und angemessenen Heiz- und Warmwasserkosten bemühen muss.